

Parkplätze in Vorgärten

In den letzten Jahren haben die eigenmächtig vorgenommenen Versiegelungen von Vorgärten zur Schaffung privater Parkplätze stark zugenommen. Dabei werden immer häufiger mehrere Parkplätze nebeneinander angeordnet, sodass auch mehrere Zufahrten über die Straße notwendig sind.

Diese Veränderungen wirken sich ungünstig auf den Allgemeingebrauch der Straße aus, da durch die vielen Sonderzufahrten die öffentlichen Parkmöglichkeiten vor der Vorgartenfläche entfallen und es in manchen Straßenabschnitten bereits keine Möglichkeiten mehr gibt für Zulieferer oder Dienstleister zu parken.

Aus städtebaulichen Gründen hat die Gemeinde Haßloch ein starkes Interesse am Erhalt der Vorgartenflächen. Vorgärten wurden festgesetzt, um den Straßenzug / das Baugebiet optisch aufzuwerten, offene, begrünte Räume zu schaffen und einen harmonischen Rahmen für das Hauptgebäude zu bilden. Darüber hinaus erfüllen sie durch die sickerfähige Grünfläche eine wichtige Funktion für die Aufnahme von Regenwasser und damit Schutz vor Starkregen und der Gefahr einer Überschwemmung durch einen Rückstau in der Kanalisation.

Grundsätzlich hat der Eigentümer / Anlieger nur einen Rechtsanspruch auf eine Zufahrt! Jede weitere Zufahrt stellt eine Sondernutzung dar, die verkehrsrechtlich überprüft werden muss. Eine Sondernutzungsgenehmigung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Allgemeingebrauch der Straße nicht beeinträchtigt wird. Einzelinteressen haben sich demnach im Hinblick auf ein funktionierendes Straßenkonzept dem öffentlichen Interesse unterzuordnen.

Gemäß Kommentar zu § 41 Landesstraßengesetz hat der Grundstückseigentümer keinen Rechtsanspruch auf weitere Zufahrten, wenn diese gegen öffentliches Recht oder öffentliche Belange verstoßen.

Der Eigentümer / Bauherr ist verpflichtet die geplanten Veränderungen im Vorgarten anzuzeigen und einen Antrag auf Sondernutzung zu stellen. Der Antrag kann formlos (Begleitschreiben mit Erläuterung + Lageplan mit Darstellung der Maßnahme und der geplanten Zufahrt) über die Bauverwaltung eingereicht werden.

Die Bauverwaltung prüft dabei auch, ob ein Bebauungsplan vorhanden ist, der die Vorgartenflächen vor Versiegelungen schützt. Insofern kann zur Sondernutzung auch ein baurechtliches Verfahren hinzukommen.

Bereits ohne Sondernutzungsgenehmigung / Baugenehmigung vorgenommene Versiegelungen werden im Rahmen von künftigen Straßenumbaumaßnahmen überprüft und müssen, wenn der Eigentümer keine Genehmigung vorlegen kann, unter Umständen zurückgebaut werden, wenn die Straßenplanung dies erfordert.